## Erklärung zum Corporate Governance Kodex (BCGK) für das Geschäftsjahr 2016

Die Messe Berlin GmbH wendet als nicht börsennotiertes Unternehmen den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) auf der Grundlage der Beteiligungshinweise des Landes Berlin an, um deren Beachtung die Messe Berlin von der Senatsverwaltung für Finanzen als im Mehrheitsbesitz des Landes Berlin stehendes Unternehmen gebeten wurde.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 eine Aktualisierung der Beteiligungshinweise des Landes beschlossen. Die Überarbeitung war u.a. aufgrund von Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DVGK) veranlasst. Demgemäß soll nun eine kurze Entsprechenserklärung in entsprechender Anwendung zum DCGK ausreichend sein: Auf den Internetseiten der Messe Berlin GmbH und unter anderem auch ihrem Geschäftsbericht wird diese Entsprechenserklärung zugänglich gemacht.

Den im Berliner Corporate Governance Kodex niedergelegten Verhaltensempfehlungen wurde in der Messe Berlin GmbH im Geschäftsjahr 2016 mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen:

# 1. D&O-Versicherungen

D&O-Versicherungen sind ohne Selbstbehalt für Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgeschlossen worden. In den Verträgen der Geschäftsführung wurde vereinbart, dass die Messe Berlin - insbesondere im Falle einer Änderung der Beteiligungshinweise des Landes Berlin - berechtigt ist, die D&O-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführer zu ändern, auch ohne dass dies der Zustimmung des Geschäftsführers bedarf. Ferner ist geregelt, dass die Geschäftsführer damit einverstanden sind, dass die D&O-Haftpflichtversicherung einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vorsehen kann. Von der Aufnahme eines Selbstbehalts in die aktuellen Versicherungspolicen ist bisher Abstand genommen worden, da eine entsprechende Vertragsänderung zu höheren Versicherungskosten führen würde.

# 2. Anstellungsverträge der Geschäftsführung

Die Verträge mit den Geschäftsführern sind aufgrund von Besitzstandswahrung bzw.

mit Blick auf die dreijährige Vertragslaufzeit nicht so gestaltet, dass Zahlungen an die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) dürfen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten.

# Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse durch den Aufsichtsrat

#### a) Personal- und Präsidialausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Abschluss und die Beendigung von Anstellungs- und Pensionsverträgen sowie die Befugnis, Tantiemen für die Geschäftsführer festzulegen, sind dem Personal- und Präsidialausschuss des Aufsichtsrats zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Ferner ist der Personal- und Präsidialausschuss berechtigt, Rechtsgeschäfte jeder Art gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungsmitgliedern vorzunehmen. Das Plenum des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Ausschusses über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.

Mit Beschluss vom 07.07.2014 hat der Aufsichtsrat dem Personal- und Präsidialausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterhin die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses ("Audit Committee") übertragen.

Der Personal- und Präsidialausschuss ist damit auch mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Die Sitzungsleitung bei den Prüfungsangelegenheiten hat der Aufsichtsrat einem anderen Ausschussmitglied als dem Aufsichtsrats- und Ausschussvorsitzenden übertragen.

Im Geschäftsjahr 2016 haben keine außerordentlichen Sitzungen des Personal- und Präsidialausschusses stattgefunden.

## b) Investitionsausschuss

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat einen Investitionsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen über Sach- und Finanzinvestitionen mit großer Bedeutung zu beraten.

Der Aufsichtsrat hat keine darüber hinaus gehenden Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen.

#### 4. Keine Altershöchstgrenze für Geschäftsführer

Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Der Wechsel eines Geschäftsführers in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse ist nicht die Regel.

# 5. Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen

Ein Aufsichtsratsmitglied hat im Jahr 2016 an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

#### 6. Interessenkonflikte

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsführung oder ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen sind nicht abgeschlossen und daher dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden. Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist für den Fall, dass sich derartige Geschäfte ergeben, keine einheitliche Konzernregelung für die Information und Offenlegung vor dem Aufsichtsrat getroffen worden.